

Statuten

Trägerverein Mütterzentrum Horgen

11. Mai 2001

Art. 1 **Name**

Unter der Bezeichnung „Trägerschaft Mütterzentrum Horgen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB, mit Sitz in Horgen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck und Ziel

Art. 2

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Führung des Mütterzentrums. Der Verein setzt sich zum Ziel:

- die zwischenmenschlichen Beziehungen und die Kommunikation zwischen Müttern/Vätern, Familien und Grosseltern zu fördern.
- die Interessen der Mütter/Väter und ihren Kindern zu wahren
- den Müttern/Vätern Raum zu bieten, wo sie ihre Fähigkeiten entdecken, einbringen und in die Tat umsetzen können
- gegenseitige Anerkennung, Toleranz und Solidarität zu pflegen
- den Kontakt zwischen Menschen zu fördern, die sich für die Anliegen von Müttern/Vätern und Kindern interessieren
- der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 **Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Gönnermitgliedern. Aktiv- oder Gönnermitglieder können werden:

- alle am Mütterzentrum interessierten Einzelpersonen oder Familien
- Institutionen, die ein Interesse am Mütterzentrum haben

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 4 **Mittel**

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Gönnermitgliedern
- Spenden, Zuwendungen
- Subventionen

Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Gönnermitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Höchstbeitrag für Mitglieder beträgt 50.- Fr..

Gönnermitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der mindestens demjenigen der Aktivmitglieder entspricht.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

Art. 5 **Organisation**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 6 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder und unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

Art. 7 **Aufgaben**

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes
- sie wählt den Vorstand
- sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins
- sie regelt die Zeichnungsberechtigung
- sie entscheidet über Statutenänderungen
- sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest
- sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern

Art. 8 **Vorstand**

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen Aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern.

Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt und leitet die Versammlungen.

Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung abzulegen.

Art. 9 **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 **Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 11 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben. *Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.*

Art. 12 **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist gemeinnützig.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Horgen, 11.5.2001

Der Vorstand